

Vortrag

Die Gütegemeinschaft 'Wellpappe'

1. Einleitung

Die Wellpappen-Industrie lebt von der Zufriedenheit ihrer Kunden. Praxis-Untersuchungen haben ergeben, dass Reklamationen aus der verpackenden Wirtschaft aufgrund von Transportverpackungen, die nicht allen Anforderungen der Lieferkette genügen, an der Tagesordnung sind. Die VDW-Studie "Ermittlung des Effizienzpotentials durch die Verwendung anforderungsgerechter Transportverpackungen" von 2004 hat erstmals konkrete Zahlen ermittelt: Bei über 84 Prozent der befragten Verkaufsstellen des Handels treten Produktschäden durch unpassende Wellpappenverpackungen auf. Allein dem Handel entstehen dadurch Schäden in Höhe von über 300 Mio. Euro jährlich. Die Schäden entstehen auch, weil die Qualität der bestellten Verpackung vom Hersteller wissentlich oder unwissentlich unterschritten wurde. Hier setzt das Qualitätssicherungssystem der Gütegemeinschaft Wellpappe e.V. ein.

Derzeit sind 26 Firmen aus Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik Mitglied der Gütegemeinschaft Wellpappe e.V.. Sie steht allen in- und ausländischen Wellpappenherstellern und –verarbeitern offen.

2. Welche Gütestempel werden heute in der Wellpappenindustrie verwendet und wie unterscheiden sie sich?

Da haben wir zunächst den **VDW-Standard-Stempel**. Auch bei diesen Stempeln sollte die gelieferte Qualität stimmen. Im Unterschied zum RAL-Gütezeichen 'Wellpappe' existiert aber beim VDW-Standard-Stempel keine dokumentierte Eigenüberwachung, es gibt keine regelmäßige Fremdüberwachung und bei Verstößen kommt kein festgelegter Strafenkatalog zur Anwendung. Anwender dieses Stempel müssen VDW-Mitglied sein.

Als nächstes müssen wir den **DIN-Stempel** ansprechen. Dieser Stempel hat eigentlich ein vergleichbares Überwachungsinstrumentarium wie das neue RAL-Gütezeichen 'Wellpappe'; er hat sich aber am Markt nie durchsetzen können. Un-

terschiede zum RAL-Gütezeichen 'Wellpappe' bestehen in der Hauptsache hinsichtlich der Probenziehung. Bei der Beurteilung der überprüften Wellpappe wird statt mit festen Toleranzen mit Vertrauensbereichen gearbeitet. Das hat zur Folge - da die Streuung im Zähler steht - ,dass der Vertrauensbereich mit steigender Streuung ebenfalls steigt. Weiter gilt dieser Stempel nur in Deutschland, es existiert kein Strafenkatalog und auch kein Fachgremium zur Beurteilung von Verstößen.

Gefahrgutverpackungen müssen besonderen Qualitätsvorschriften genügen. Diese sind durch das deutsche Gefahrgutgesetz geregelt. Ähnliche Regelungen gibt es auch in den anderen EU-Ländern. Verpackungen, die zum Transport von gefährlichen Gütern hergestellt werden, müssen entsprechend den 'Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)' regelmäßig überwacht werden. Weiter muss angemerkt werden, dass die Gefahrgutbestimmungen in dieser Strenge nur in Deutschland existieren.

Nunmehr haben wir also auch noch das **RAL-Gütezeichen 'Wellpappe'**.

Worin bestand nun die Notwendigkeit zur Einführung dieses neuen Gütesiegels? Als erster Grund ist hier der Wegfall des Bahngütestempels per 1.1.1995 zu nennen. Hier musste eine Vakuum ausgefüllt werden.

Zum Zweiten war man innerhalb der Wellpappenindustrie allgemein der Meinung, dass das Qualitätsbewusstsein wieder stärker in den Vordergrund gerückt werden sollte.

Um das Qualitätsbewusstsein zu stärken, war es notwendig, einen jederzeit überprüfbareren Stempel zu schaffen, dessen Einhaltung scharf kontrolliert und bei Verstößen auch sanktioniert wird. Dieser neue Stempel sollte allseits anerkannt sein.

3. Warum entschloss man sich ein RAL-Gütezeichen zu schaffen?

RAL legt in einem Anerkennungsverfahren gemeinsam mit Herstellern und Anbietern, Handel und Verbrauchern, Prüfinstituten und Behörden die Anforderungen für die jeweiligen Gütezeichen fest.

Sie basieren auf produkt- und leistungsspezifischen individuellen Qualitätskriterien, die alle wichtigen und sinnvollen Anforderungen an die besondere Qualität er-

füllen. Ihre Einhaltung wird durch eine Erstprüfung sowie durch die Eigen- und neutrale Fremdüberwachung sicher gestellt. Alle Kriterien sind in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegt, die durch RAL veröffentlicht werden und jedermann zugänglich sind.

Gütezeichen werden durch von RAL anerkannten Gütegemeinschaften nur an solche Hersteller vergeben, die die strengen Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen und stetig einhalten.

Bei der Kaufentscheidung für eine Verpackung lassen sich die Einkäufer von einer Vielzahl persönlicher Kriterien leiten. Fast immer steht jedoch bei der Entscheidung der Wunsch nach hoher Qualität und deren klarer Nachweis ganz oben. Für die meisten Einkäufer sind die häufig hierzu verwendeten Qualitätsangaben oder Zeichen kaum überprüfbar. Nicht so das RAL-Gütezeichen 'Wellpappe': Es ist ein verlässlicher Qualitätswegweiser für den Einkäufer von Wellpappenverpackungen, denn es garantiert stetig neutral überwachte besondere Qualität.

4. Wie sieht nun das Regelwerk der GGW im Einzelnen aus?

Hier sind 4 Bestimmungen zu nennen. Als erstes haben wir die **Satzung**, dann die **Güte-, Prüf- und Durchführungsbestimmungen**.

Die **Satzung** der GGW legt zunächst den Vereinszweck fest.

Der Verein hat den Zweck :

Die Güte von Wellpappe zu sichern, aus der Verpackungen hergestellt werden und

Produkte, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen 'Wellpappe' zu kennzeichnen.

Mitglied der GGW kann jeder Wellpappenhersteller oder -Verarbeiter aus dem In- oder Ausland werden. Eine Fördermitgliedschaft von z. B. Zulieferern ist ebenfalls möglich.

5. Die Gütebestimmungen

Hier wird zunächst in Anlehnung an die DIN-Norm 55468 der Begriff Wellpappenarten definiert und zwar für:

einwellige Wellpappe

zweiwellige Wellpappe

dreiwellige Wellpappe

Es folgen die Definition der Wellenarten G,F,E,D,B,C,A,K.

Genau definiert nach DIN 55468 sind die sortenbezogenen Beanspruchungen je nach Beanspruchungsart wie:

Lagerbeanspruchung

Transportbeanspruchung oder

Schwerwellpappe

Die Sorten 1.01 bis 1.05 und 2.02 bis 2.06 sind vor allem für Verpackungen vorgesehen, die hauptsächlich Lagerbeanspruchungen ausgesetzt sind. Dementsprechend wird hier die Durchstoßarbeit und der Kantenstauchwiderstand definiert und überprüft.

Die Sorten 1.10 bis 1.50 sowie 2.20 bis 2.70 sind zusätzlich für Transportbeanspruchungen vorgesehen. Zu den vorherigen Prüfkriterien wird hier zusätzlich die Berstfestigkeit überprüft.

Bei Wellpappen der Sorten 2.90 bis 2.96, die in den Bereich der Schwerwellpappen fallen, aber ebenfalls den Transportverpackungen zuzurechnen sind, wird die Durchstoßarbeit und der Kantenstauchwiderstand getestet.

6. Prüfbestimmungen

Es genügt natürlich nicht nur solche genauen Klassifikationen aufzustellen, die Einhaltung derselben muss auch überprüft werden.

Wie geschieht dies bei Wellpappen, die mit dem Gütezeichen 'Wellpappe' versehen sind? Dies wird durch die Prüfbestimmungen geregelt.

Schauen wir uns zunächst die allgemeinen Vorschriften für die **Probenahme** an:

Die Probenahme für die Prüfung erfolgt nach DIN 55446, Teil 1 und richtet sich demnach nach der Auflagenhöhe, d.h. nach der für den jeweiligen Auftrag produzierten Stückzahl. Bei Stückzahlen von bis zu 1.200 Stück/Auftrag beträgt der Stichprobenumfang 3 Stück, darüber hinaus 13 Stück/Auftrag.

Die **Anzahl der Prüfungen** je Probestück ist wie folgt geregelt:

Bei Berstfestigkeit sind 3 Einzelmessungen je Stück und Seite vorzunehmen.

Das heißt: an einer Schachtel sind 6 Messungen vorzunehmen. Hieraus ist ein Mittelwert zu bilden.

Für die Durchstoßarbeit sind 2 Einzelmessungen je Stück und Seite durchzuführen (also 4 Einzelmessungen) für den Kantenstauchwiderstand sind 3 Einzelmessungen je Probestück vorzunehmen.

Wann liegt ein **fehlerhaftes Probestück** vor? Hierzu sagen die Prüfbestimmungen der GGW: Ein Fehler der Klasse A liegt vor, sofern der gemessene Mittelwert eines Probestücks den vorgeschriebenen Wert

bei Berstfestigkeit : um mehr als 7,5 %

bei Durchstoßarbeit : um mehr als 6,0 %

bei Kantenstauchwiderstand: um mehr als 5,0 %
unterschreiten.

Je Prüfkriterium (Berst, Durchstoß, Kantenstauch) darf bei Auftragsgrößen unter 1.200 Stück kein einziges fehlerhaftes Probestück auftauchen. Bei Auftragsgrößen über 1.200 Stück darf der gemessene Mittelwert je Stichprobe und Merkmal nicht mehr als einmal festgestellt werden.

7. Durchführungsbestimmungen

Soweit die technischen Vorschriften. Wie ist die Überwachung der mit dem Gütezeichen 'Wellpappe' versehenen Produkte organisiert ? Dies regeln die **Durchführungsbestimmungen**.

Zunächst wird eine sogenannte **Erstprüfung** durchgeführt. Diese Erstprüfung besteht im wesentlichen aus einer Betriebsbegehung und hat den Zweck zu überprüfen, ob die personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine ordentliche Herstellung von Wellpappe bzw. Wellpappenverpackungen gegeben sind.

Eigenüberwachung . Diese Eigenüberwachung hat durch den Hersteller selbst kontinuierlich zu erfolgen. Einmal monatlich sind an allen Produkten, die mit dem Gütezeichen 'Wellpappe' versehen worden sind, alle Prüfungen selbst durchzuführen.

Fremdüberwachung . Die Fremdüberwachung erfolgt durch ein beauftragtes Prüfinstitut. Es sind die Unterlagen der Eigenüberwachung vorzulegen. Es werden Stichproben von den mit dem Gütezeichen 'Wellpappe' gekennzeichneten Produkten gezogen. Diese Stichproben werden nach dem oben beschriebenen Verfahren überprüft.

Wiederholungsprüfung .Bei Beanstandungen durch die Fremdüberwachung wird eine Wiederholungsprüfung durch ein beauftragtes Prüfinstitut angesetzt.

Neben diesen Überprüfungen gibt es natürlich auch die Möglichkeit der **Fremdeinsendung** von Wellpappenverpackungen durch den Kunden. Hier handelt es sich dann meistens darum zu überprüfen, ob die gelieferte Waren den Bestimmungen der RAL-Gütegemeinschaft Wellpappe entspricht.

8. Ahndung festgestellter Verstöße

Festgestellte Verstöße gegen das Regelwerk der Gütegemeinschaft Wellpappe werden dem Güteausschuss der GGW anonym vorgelegt. Dieser schlägt dem Vorstand der GGW je nach Schwere des Verstoßes und entsprechend den Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens 'Wellpappe' Ahndungsmaßnahmen vor. Diese Strafen können sein:

zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Eigenüberwachung
Vermehrung der Fremdüberwachung

Verwarnung
Vertragsstrafe bis zu 5.113,-- EURO
befristeter oder dauernder Zeichenentzug

Soweit nun die Darstellung des Regelwerks der GGW.

Es erhebt sich nun die Frage, welche Vorteile diese Regelungen für den Kunden der Wellpappen-Industrie hat. Kann es sein, dass eventuell auch der Wellpappenhersteller Vorteile hat, wenn er nach den Bestimmungen der GGW produziert ?

9. Vorteile für den Kunden.

Er bekommt eine zugesicherte Qualität.

Diese Qualität kann jederzeit überprüft werden. Dies ist bei anderen Stempel auch der Fall, das Gütezeichen 'Wellpappe' hat aber eine eindeutig schärferes und besser organisiertes Kontrollverfahren sowohl bei der Fertigung selbst (Eigenüberwachung), als auch bei der späteren Überprüfung der gefertigten Ware (Fremdüberwachung).

Wellpappenkunden beziehen ihre Verpackungen zumeist von mehreren Lieferanten. Durch das RAL-Gütezeichen 'Wellpappe' kann der Kunde bei Bestellungen und bei der Kontrolle der gelieferten Ware von vergleichbaren Parametern ausgehen. Dies erleichtert sowohl den Preisvergleich als auch die Wareneingangskontrolle.

Durch die laufende Überwachung der Fertigung beim Hersteller ist beim Kunden eine Reduzierung der Wareneingangskontrolle möglich. Hierdurch sind Kosteneinsparungen zu erzielen.

Der Kunde kann davon ausgehen, dass festgestellte Verstöße geahndet werden. Da dies so ist, gibt es ihm die Sicherheit, dass seine Lieferanten unter einem erhöhten Zwang zur Sortenwahrheit stehen. Dies ist wiederum ein Faktor, der ihn z.B. bei Haftungsfragen wesentlich unterstützen kann.

10. Vorteile für den Wellpappenhersteller.

Bei Angebotsabgaben können durch die technische Vergleichbarkeit der Angebote keine Wettbewerbsverzerrungen mehr stattfinden.

Bei Haftungsfragen ist der Wellpappenhersteller in einer eindeutig besseren Position, wenn seine Verpackungen das Gütezeichen 'Wellpappe' tragen. Hiermit hat er nämlich dokumentiert, dass er seine Produktion einem umfangreichen Überwachungsmechanismus unterworfen hat.

Noch einmal zum Thema 'Wettbewerbsverzerrung': auch ausländische Wellpappenhersteller müssen sich den Regeln der GGW unterwerfen, wollen sie Verpackungen mit diesem Zeichen versehen. Ausländische Dumpingangebote sind daher bei vergleichbarer Qualität nicht mehr möglich.

Das RAL-Gütezeichen 'Wellpappe' kann ein Markenzeichen werden und ist unserer Meinung nach ein Verkaufsargument, wenn man dokumentieren kann, dass die Wellpappenverpackungen RAL-geprüft sind.